

Ergebnisse der Anhörung

Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS)

und

Übernahme des Beschlusses des Rates über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS

(Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

April 2009



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
I ALLGEMEINER TEIL	2
1 Gegenstand der Anhörungsvorlage	2
1.1 Übernahme der VIS-Verordnung	2
1.2 Übernahme des VIS-Beschlusses des Rates	2
1.3 Im Rahmen der Anhörung gestellte Fragen	3
2 Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Allgemeine Beurteilung des Übernahmeentwurfs und der Gesetzesänderungen	3
3 Verzeichnis der Eingaben	5
II BESONDERER TEIL	7
1 Vorbemerkung	7
2 Anpassungen im AuG	7
2.1 Art. 98a Übertragung von Aufgaben an Dritte (neu)	7
2.2 Art. 109a Nationales Visumsystem (neu)	8
2.3 Art. 109b Abfrage der Daten des zentralen VIS (neu)	9
2.4 Art. 109c Abfrage des nationalen Visumsystems (neu)	11
2.5 Art. 109d Informationsaustausch mit den europäischen Staaten, gegenüber welchen die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht angewendet wird (neu)	12
2.6 Art. 109e Ausführungsbestimmungen (neu)	13
2.7 Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten (neu)	13
2.8 Art. 120e Abs. 1, erster Satz	14
3. Antworten auf die im Rahmen der Anhörung gestellten Fragen	14
3.1 KSBS	14
3.2 KKJPD	14
3.3 Kapo ZH	14
3.4 KSPD	15
3.5 KKPKS	15



I Allgemeiner Teil

1 Gegenstand der Anhörungsvorlage

1.1 Übernahme der VIS-Verordnung

Mit der Entscheidung 2004/512/EG¹ des Rates vom 8. Juni 2004 wurde das VIS als System für den Austausch von Visadaten geschaffen. In der Verordnung (EG) Nr. 767/2008² werden der Zweck, die Funktionen und Zuständigkeiten für das System festgelegt. Des Weiteren werden die verschiedenen Verfahren für den Austausch von Visadaten zwischen den Schengen-Staaten beschrieben. Um eine zuverlässige Identifizierung der Visumantragstellerinnen und -steller zu ermöglichen, sind im System die biometrischen Daten (Fotografie und Abdrücke der zehn Finger) erfasst. Die VIS-Verordnung sieht ausserdem vor, dass die Schengen-Staaten die zuständigen Behörden bestimmen, deren Angestellte die Daten des zentralen Systems (zentrales VIS) abfragen dürfen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist. Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten im zentralen VIS über die nationale Datenbank ist ausschliesslich den dazu ermächtigten Angestellten der Visumbehörden vorbehalten. Die Abfrage der Daten des zentralen VIS, d. h. der europäischen Daten, ist ausschliesslich den dazu ermächtigten Angestellten der Visumbehörden, der mit der Kontrolle der Aussengrenzen beauftragten Behörden sowie der Einwanderungs- und Asylbehörden vorbehalten, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten in der Verordnung beauftragt, Bestimmungen über Sanktionen für die missbräuchliche Verwendung der im Informationssystem enthaltenen Daten zu erlassen. Die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erfordert verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Das schweizerische Visumsystem wird im Dezember 2009 mit dem zentralen VIS verbunden.

1.2 Übernahme des VIS-Beschlusses des Rates

Im Beschluss 2008/633/JI des Rates³ ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die zuständigen Sicherheitsbehörden das zentrale VIS abfragen können. Der Beschluss ergänzt die VIS-Verordnung und ist Teil der Massnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von schwerwiegenden, insbesondere terroristischen Straftaten. Die Datenabfrage wird den obengenannten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse und unter den im Beschluss des Rates festgehaltenen Bedingungen gewährt. Die Abfrage des VIS ist auf die durch zentrale Zugangsstellen durchgeführte Suche anhand der im Beschluss vorgesehenen Daten begrenzt. Die Schweiz muss die entsprechenden zentralen Zugangsstellen benennen und der EU mitteilen. Im Fall eines Treffers bei der Suche werden der antragstellenden Behörde nur die im Beschluss genannten Daten übermittelt. Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung auf einen für jeden einzelnen Fall hinreichend begründeten schriftlichen – brieflich oder elektronisch verfassten – Antrag. Die Schweiz muss im Übrigen die «berechtigten Behörden» benennen, die solche schriftliche Anträge stellen dürfen. Die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erfordert ebenfalls verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

¹ ABl. L 213 vom 15. Juni 2004, S. 5

² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

³ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129



1.3 Im Rahmen der Anhörung gestellte Fragen

Im Rahmen der Anhörung wurden die KKJPD, die KKPKS, die KSBS, die KSPD, die SVSP und die VKM gebeten, folgende zwei Fragen zu beantworten:

- welche kantonalen Behörden (inkl. Organisationseinheiten) berechtigt sein sollen, im Sinne von Artikel 109b Absatz 2 Buchstabe d AuG auf Antrag Daten aus dem C-VIS zu erhalten.
- wie viele Anfragen resp. Zugriffe auf das C-VIS im Sinne der Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten pro Monat erwartet werden.

Die Antworten auf diese Fragen sind unter Punkt II, 3 aufgeführt.

2 Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

2.1 Ausgangslage

Bei der VIS-Verordnung und dem VIS-Beschluss handelt es sich um Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands, die dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Umsetzung dieser Rechtsakte ins Schweizer Recht betrifft vor allem die Behörden, die für die Visumerteilung zuständig sind oder die über eine Berechtigung für den Zugang zu den Visadaten verfügen.

Die Anhörung der betroffenen Kreise erfolgte vom 24. Februar bis zum 16. März 2009. Um Stellungnahme gebeten wurden das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und verschiedene Organisationen im Bereich Migration und Sicherheit wie zum Beispiel die VKM und die KKPKS. Ebenfalls konsultiert wurden die Flughäfen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, die politischen Parteien der Bundesversammlung, bestimmte Spitzenverbände der Wirtschaft sowie die kantonalen Einbürgerungsbehörden. Drei politische Parteien und 12 Organisationen haben geantwortet. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der KV Schweiz, der SAV, das BVGer, das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, die CSP, der SVEK.

2.2 Allgemeine Beurteilung des Übernahmeentwurfs und der Gesetzesänderungen

Der Grossteil der angehörten Stellen hat die Übernahme der beiden neuen Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands begrüsst.

Der VSF heisst den Entwurf gut und hält fest, dass die Umsetzung von Schengen staatlichen Charakters sei und dass den Flugplatzbetreibern keine neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden dürften. Die FDP stellt sich hinter die Übernahme der beiden Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und die entsprechenden Gesetzesänderungen. Sie behält sich vor, allfällige Detailanträge in die parlamentarischen Beratungen einzubringen.

TS spricht sich ebenfalls für den zur Anhörung vorgelegten Entwurf aus und weist darauf hin, dass die Genehmigung und Umsetzung der beiden Weiterentwicklungen für sie einen logischen und nötigen Schritt zur Wahrnehmung der inneren Sicherheit sowie eine weitere unterstützende Massnahme zum Wegfall der Binnengrenzen darstelle.



SJD OW hat gegen die vorgesehenen Neuerungen keine Einwände vorzubringen und erklärt sich mit der Einführung des VIS einverstanden. Economiesuisse befürwortet den Entwurf ebenfalls und betrachtet die Gesetzesänderungen als stufengerecht und notwendig.

VWD UR äussert sich zustimmend, insbesondere zu den Datenschutzbestimmungen und Sanktionen. Darüber hinaus spricht sich VWD UR für einen Abgleich der im VIS enthaltenen biometrischen Daten mit den biometrischen Asyl Daten (Eurodac) aus. Die zugrundeliegende Absicht ist zu verhindern, dass eine Person mit einer asylrechtlichen Vorgeschichte ein Schengen-Visum erhält.

SJD SG spricht sich für eine Verbreiterung der Informationsgrundlagen im Konsultationsverfahren aus, da eine kantonale Behörde nicht befugt sei, ein Visum zu verlängern, wenn dies nicht von einer schweizerischen Auslandvertretung ausgestellt worden sei. SJD SG wünscht eine Schulung im veränderten Verfahren der Visumausstellung.

AJG SH und Einb. AI begrüssen die Genehmigung und Umsetzung dieser Notenaustausche sowie die Übernahme des Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum VIS.

Einb. AI betont, dass die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Besitzstands für die Arbeit im Visa- und Kontrollbereich sehr wichtig sei, da so in Zukunft ein rascher Datenaustausch zwischen den Schengen-Staaten und eine effiziente Bearbeitung der Visumgesuche ermöglicht und die Erteilung eines Visums an unerwünschte Personen massiv eingeschränkt oder verunmöglicht werde.

Nur die SVP stimmt der Übernahme und den zur Anhörung unterbreiteten Gesetzesänderungen nicht zu. Sie zweifelt am Funktionieren des VIS, da die Gefahr bestehe, dass die Nachbarländer nicht eine gesetzeskonforme Anwendung des Systems garantierten. Es stelle sich auch die Frage, ob es sinnvoll sei, das nationale System zur elektronischen Visumausstellung EVA bereits wieder zu ersetzen.



3 Verzeichnis der Eingaben

Eidgenössische Gerichte:

BVGer Bundesverwaltungsgericht

Interessierte Kreise:

EKM

KKJPD Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

KKPKS/KKPKS Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

KSBS Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz

KSPD Konferenz Städtischer Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren

SVEK Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen

SVSP Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs

VKM Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden

VSF Verband der Schweizer Flugplätze



Parteien:

CSP	Christlich-Soziale Partei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Spitzenverbände der Wirtschaft:

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
TS	Travail.Suisse

Kantonale Behörden

Einb. AG	Einbürgerungsbehörden Kanton Aargau
Einb. AI	Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
POM BE	Polizei- und Militärdirektion Kanton Bern
Einb. BL	Einbürgerungsbehörden Kanton Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
DSJ GL	Departement Sicherheit und Justiz Kanton Glarus
JSD LU	Justiz- und Sicherheitsdepartement Kanton Luzern
SJD OW	Sicherheits- und Justizdepartement Kanton Obwalden
Einb. SG	Einbürgerungsbehörden Kanton St. Gallen
SJD SG	Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St. Gallen
AJG SH	Amt für Justiz und Gemeinden Kanton Schaffhausen
VWD UR	Volkswirtschaftsdirektion Kanton Uri
SD ZG	Sicherheitsdirektion Kanton Zug
Einb. ZH	Einbürgerungsbehörden Kanton Zürich
Kapo ZH	Kantonspolizei Zürich



II Besonderer Teil

1 Vorbemerkung

Der besondere Teil stellt die Meinungen der an der Anhörung Beteiligten für jeden Artikel dar. Werden in einer Stellungnahme ein oder mehrere Artikel abgelehnt, werden diese in der Rubrik **Ablehnung** erfasst. Wird eine Bestimmung gutgeheissen, wird die Stellungnahme unter **Zustimmung** aufgeführt. Wird eine Bestimmung akzeptiert, jedoch mit ergänzenden Vorschlägen versehen, erscheinen diese ebenfalls unter **Zustimmung**. Werden in einer Stellungnahme einige Artikel abgelehnt, andere jedoch kommentarlos übergangen, wird davon ausgegangen, dass die nicht kommentierten Artikel gutgeheissen werden.

2 Anpassungen im AuG

2.1 Art. 98a Übertragung von Aufgaben an Dritte (neu)

¹ Im Einvernehmen mit dem Bundesamt kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten Dritte ermächtigen, bestimmte Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen, namentlich:

- a) die Vereinbarung von Terminen im Hinblick auf die Visumerteilung;
- b) den Empfang von Dokumenten (Visumantragsformular, Pass, Belege);
- c) die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007⁴;
- d) das Erfassen biometrischer Daten, das im Rahmen der Umsetzung des Schengener Visa-Informationssystems erforderlich ist;
- e) die Rücksendung des Passes an die Inhaberin oder den Inhaber am Ende des Verfahrens.

² Das EDA und das BFM sorgen dafür, dass die Vorschriften zu Datenschutz- und -sicherheit von den beauftragten Dritten eingehalten werden.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

TS ist der Ansicht, dass in Artikel 98a Buchstabe d festgehalten werden sollte, welche Sicherheitsmassnahmen vorgesehen sind, um unbefugtem Handeln mit solch heiklen Daten einen Riegel vorzuschieben. Dieser Artikel sei ausserdem womöglich nicht mit Artikel 8 der VIS-Verordnung vereinbar, der keine derartige Auslagerung bei der Datenerfassung vorsieht.

POM BE begrüsst diese Bestimmung, da andere Länder bereits gute Erfahrungen gemacht hätten, die zu Optimierungen geführt hätten. Sie betont hingegen, dass bei der Auswahl all-fälliger Partnerfirmen vor Ort der Sicherheit und dem Datenschutz grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse.

⁴ SR 142.209



Ablehnung

Interessierte Kreise: SD ZG

Parteien: SVP

SD ZG äussert sich zur Datenbearbeitung durch externe Dienstleister sehr kritisch und begründet dies damit, dass die Visumsvergabe eine öffentliche Aufgabe sei, welche zwingend durch staatliche Behörden zu erfolgen habe. Antrag: Streichung von Artikel 98a.

Die SVP erachtet es als heikel, dass missbrauchs- und korruptionsanfällige Bereiche wie die Erhebung von Gebühren und die Erfassung von biometrischen Daten an externe Stellen übertragen werden sollen.

2.2 Art. 109a Nationales Visumsystem (neu)

¹ Das Bundesamt betreibt das nationale Visumsystem. Dieses System dient der Registrierung von Gesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Die berechtigten Behörden können darin die Personendaten, einschliesslich der besonders schützenswerten, der Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller erfassen und nachführen. Es enthält insbesondere die Daten, die über die nationale Schnittstelle (N-VIS) in das zentrale VIS (C-VIS) übermittelt werden, das die Daten über die Visa sämtlicher Staaten umfasst, welche die VIS-Verordnung anwenden.

² Das nationale Visumsystem enthält die Daten über die Visumantragstellerinnen und Visumantragsteller, insbesondere folgende Informationen:

- a. die alphanumerischen Daten über die Antragstellerin oder den Antragsteller und über die beantragten, erteilten, abgelehnten, annullierten, aufgehobenen oder verlängerten Visa;
- b. die Fotografien und Fingerabdrücke der Antragstellerin oder des Antragstellers;
- c. die Verbindungen zwischen bestimmten Visumgesuchen.

³ Um die im Rahmen des Visumverfahrens erforderlichen Aufgaben zu erfüllen, haben das BFM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zum Zweck der Eingabe, Änderung oder Löschung von Daten Zugang zu den Daten über die Visa. Die Behörden sind gehalten, die Daten der Visumantragstellerinnen und -antragsteller nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 zu erfassen und zu verwenden.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

POM BE erscheint die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Betrieb des VIS im Landesrecht richtig.



Ablehnung

Interessierte Kreise:

Parteien: SVP

2.3 Art. 109b Abfrage der Daten des zentralen VIS (neu)

- ¹ Folgende Behörden sind berechtigt, die Daten des C-VIS online abzufragen:
- das BFM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland, die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des Visumverfahrens;
 - das BFM zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003⁵ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für die Bearbeitung des Asylgesuchs zuständig ist;
 - das Grenzwachtkorps und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden zur Erleichterung der Kontrollen an den Übergangsstellen der Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz;
 - das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen, zur Identifikation sämtlicher Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder den Aufenthalt darin nicht oder nicht mehr erfüllen.
- ² Folgende Behörden sind im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008⁶ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten berechtigt, von einer zentralen Zugangsstelle bestimmte Daten des zentralen VIS zu beantragen:
- das Bundesamt für Polizei;
 - der Dienst für Analyse und Prävention (DAP);
 - die Bundesanwaltschaft;
 - die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.
- ³ Als zentrale Zugangsstelle im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008, welcher die Anträge der in Absatz 2 aufgeführten Behörden zugestellt werden müssen, fungiert die Einsatzzentrale des Bundesamtes für Polizei.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

⁵ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

⁶ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (Beschluss des Rates; ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).



Einb. ZH und Einb. SG halten fest, dass bei ihnen kein Bedarf für einen direkten Zugang zu den Visadaten besteht. Wenn nötig, richten sie sich dafür an das kantonale Migrationsamt.

Die KKJPD stellt fest, dass in Artikel 109b Absätze 1 und 2 für die kommunalen Behörden kein Zugang zu den Daten des C-VIS vorgesehen ist. Dies müsse geändert werden, denn die kommunalen Behörden nähmen innerhalb der Kantone wichtige Aufgaben wahr. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise daran zu erinnern, dass die Korps der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur grösser seien als kantonale Polizeikorps von kleinen Kantonen. Deshalb würde sie fordern, dass auch die kommunalen Migrations- und Polizeibehörden Zugang zum C-VIS erhielten.

Die KKJPD ist der Ansicht, dass sich Artikel 109b Absatz 1 Buchstabe c auf sämtliche schweizerischen Aussengrenzen beziehen müsse, nicht nur auf die Schengen-Aussengrenzen (d. h. auf die Flughäfen und die Grenze zu Liechtenstein).

Für die SVSP ist fraglich, ob bei Personenkontrollen die Möglichkeit der Abfrage des nationalen Visumsystems ausreichend ist. Wenn etwa in der Stadt St. Gallen eine ausländische Person mit einem Schengen-Visum angehalten werde, werde die Berechtigung für deren Aufenthalt im nationalen System nicht ersichtlich, sondern nur im zentralen System. Es sei absehbar, dass solche Situationen für die betroffenen Personen eine unnötige Verlängerung der polizeilichen Anhaltung bedeuten würden. Es sei daher zweckmässig, den mit Aufgaben im Ausländerbereich befassten kommunalen Polizeibehörden auch die Abfrage der Daten des zentralen VIS zu ermöglichen.

TS weist darauf hin, dass die Terrorbekämpfung eine Sache der zivilen, und nicht der militärischen Behörden bleiben müsse und der Zugriff auf die Daten des zentralen VIS durch den DAP, der in Absatz 2 Buchstabe vorgesehen ist, demzufolge strikte gehandhabt und kontrolliert werden solle.

Die KSPD meint, ein direkter Zugriff auf die Daten des zentralen Visumsystems würde es den kommunalen Polizeibehörden erlauben, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz illegal aufhaltenden Personen rascher zu erkennen. Des Weiteren ist die KSPD der Ansicht, dass die grossen kommunalen Korps der städtischen Polizeien ebenfalls berechtigt sein sollten, von der zentralen Zugangsstelle bei fedpol bestimmte Daten des zentralen VIS zu beantragen. Sie schlägt vor, Artikel 109b Absatz 2 mit einem Buchstaben e zu ergänzen: e. die vom Bund bezeichneten kommunalen Polizeibehörden.

Die KKPKS ist der Ansicht, dass die kommunalen Behörden, insbesondere jene von Zürich und Lausanne, einen direkten Zugang zum C-VIS haben müssten (Art. 109b Abs. 1). Wenn es um die Bekämpfung des Terrorismus oder sonstiger schwerwiegender Straftaten geht (Art. 109b Abs. 2), erachtet sie den Zugang zu bestimmten Daten über fedpol als akzeptierbar.

Ablehnung

Interessierte Kreise:



Parteien: SVP

2.4 Art. 109c Abfrage des nationalen Visumsystems (neu)

Das BFM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems gewähren:

- a) dem Grenzwachtkorps und den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- b) den schweizerischen Vertretungen und Missionen im Ausland zur Prüfung der Visumgesuche;
- c) dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d) der zentralen Ausgleichsstelle zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummern;
- e) den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden und den kantonalen Arbeitsmarktbehörden für ihre Aufgaben im Ausländerbereich;
- f) den zuständigen Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit und des Polizeiwesens:

1. zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995⁷;

2. zur Prüfung von Fernhaltmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997⁸ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

- g) den Beschwerdeinstanzen des Bundes für die Instruktion der bei ihnen eingegangenen Beschwerden.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

⁷ SR 172.213.61

⁸ SR 120



Einb. ZH und Einb. SG halten fest, dass bei ihnen kein Bedarf für einen direkten Zugang zu den Visadaten besteht. Wenn nötig, richten sie sich dafür an das kantonale Migrationsamt. Bei Einb. BL bestand nie ein Bedarf nach Visadaten.

Die SVSP begrüsst die Tatsache, dass die Polizeibehörden Zugang zum neuen nationalen Visumsystem haben werden, ähnlich wie dies bereits heute für EVA in ZEMIS der Fall ist. Die Berücksichtigung der kommunalen Polizeibehörden in Artikel 109c Buchstabe e wird von der SVSP geschätzt.

Die KSPD erklärt, die städtischen Polizeien hätten sich bis heute Visa-Informationen bei einem Verbindungsbüro beschafft. Die Berücksichtigung der kommunalen Polizeibehörden in Artikel 109c Buchstabe e werde begrüsst. Die eingangs dieses Artikels gewählte «Kann-Formulierung» dürfe allerdings zu keiner Einschränkung führen.

Die KKPKS findet, dass der Zugang zum nationalen Visumsystem durch die kommunalen und kantonalen Behörden sachgerecht sei. Alle polizeilichen Mitarbeitenden der Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei sowie der Einsatzleitzentralen sollten diesen Zugang erhalten.

Ablehnung

Interessierte Kreise:

Parteien: SVP

2.5 Art. 109d Informationsaustausch mit den europäischen Staaten, gegenüber welchen die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht angewendet wird (neu)

Liechtenstein und sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 noch nicht anwenden, können ihre Anträge um Informationen an die im Sinn von Artikel 109b Absatz 2 berechtigten Behörden der Schweiz richten. Die Einsatzzentrale des Bundesamtes für Polizei dient dabei als zentrale Zugangsstelle für diese Anträge.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

Ablehnung

Interessierte Kreise:

Parteien: SVP



2.6 Art. 109e Ausführungsbestimmungen (neu)

In Ausführungsbestimmungen regelt der Bundesrat:

- a) welche Einheiten genau im Sinn der Artikel 109a Absatz 3 und 109b Absätze 1 und 2 berechtigt sind;
- b) das Verfahren für den Erhalt der Daten des C-VIS durch die Behörden nach Artikel 109b Absatz 2;
- c) den Umfang des Online-Zugangs auf das C-VIS und auf das nationale Visumsystem;
- d) welche Daten im nationalen Visumsystem erfasst werden und die Zugangsberechtigungen der Behörden nach Artikel 109c;
- e) das Verfahren für den Informationsaustausch im Sinn von Artikel 109d;
- f) die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung;
- g) die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit;
- h) die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- i) die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

SD ZG wünscht eine kritische Überprüfung der Delegation an den Verordnungsgeber, insbesondere bei den Buchstaben a, c, d, f und g.

2.7 Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten (neu)

Wer Personendaten des nationalen Visumsystems oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a–109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet, wird mit Busse bestraft.

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

Ablehnung

Interessierte Kreise:

Parteien: SVP



2.8 Art. 120e Abs. 1, erster Satz

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen nach den Artikeln 115–120 und 120d fallen in den Kompetenzbereich der Kantone. Ist eine Zuwiderhandlung in mehreren Kantonen begangen worden, so ist derjenige Kanton für die Verfolgung zuständig, der diese zuerst einleitet.

.....

Zustimmung

Interessierte Kreise: Einb. ZH, Einb. SG, KKJPD, SVSP, KSBS, VSF, TS, SJD OW, economiesuisse, DSJ GL, POM BE, Kapo ZH, KSPD, VDW UR, SJD SG, SD ZG, AJG SH, Einb. AI, KKPKS, Einb. BL

Parteien: FDP

Ablehnung

Interessierte Kreise:

Parteien: SVP

3. Antworten auf die im Rahmen der Anhörung gestellten Fragen

3.1 KSBS

Frage 1:

Die KSBS meint, dass jedem kantonalen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter das Recht zur Anfrage um Daten des zentralen VIS zustehen müsse. Es sei jedoch sinnvoll, wenn diese ihre Anfragen beim Polizeikommando des eigenen Kantons oder bei jenem, das von mehreren Kantonen dafür bezeichnet wurde, einspeisen würden.

Frage 2:

Die KSBS wagt die Anzahl der Anträge um den Erhalt von Daten aus dem zentralen VIS von den kantonalen Behörden nicht zu schätzen. Es werde sich nicht um Routinemassnahmen handeln, da sich die Berechtigung erstens auf den Zweck der Aufdeckung terroristischer oder sonstiger schwerwiegender Straftaten beschränke und der Nutzen dieser Daten zweitens nur bei Verdächtigen mit einem internationalen Bewegungsprofil liege.

3.2. KKJPD

Frage 1:

Die KKJPD ist der Ansicht, dass zu dieser Frage nur die Fachbehörden Auskunft geben können, welche bei der Anhörung begrüsst wurden.

Frage 2:

Die KKJPD hat Frage 2 nicht beantwortet.

3.3. Kapo ZH

Frage 2:

Im Rahmen der Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten werden für den Flughafen Zürich täglich ca. 200 Zugriffe veranschlagt.



3.4 KSPD

Frage 1:

Die Einsatzzentralen der bezeichneten kommunalen Polizeibehörden sollen berechtigt sein, ihre Anträge bei der Einsatzzentrale von fedpol einzureichen.

Frage 2:

Zur Zahl der Anfragen/Zugriffe zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten können heute keine Aussagen gemacht werden.

3.5 KKPKS

Frage 1:

Die Mitarbeitenden der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes müssen berechtigt sein, bei fedpol Anträge einzureichen. Auch die kommunalen Polizeikorps, die sich mit staatsschützerischen und kriminalpolizeilichen Aufgaben befassen, müssen berücksichtigt werden.

Frage 2:

Eine Anfrage bei fedpol wäre bei vielen Strafuntersuchungen möglich. Überschlagsmässig ist für einen durchschnittlichen Kanton mit ca. 20 bis 30 Anfragen pro Monat zu rechnen. Hochgerechnet auf alle Kantone ergibt das ein Mengengerüst von 400–600 Anfragen pro Monat.